



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2025/3505

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr/jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	20.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Entfernung aller Altkleidercontainer aus dem Stadtgebiet in Leverkusen

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 31.08.2025 (eing. am 09.09.2025)
- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.10.2025

Dez. III/FB 32
Betina Weißenberg
Tel.: 406-3234

20.10.2025

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Entfernung aller Altkleidercontainer aus dem Stadtgebiet in Leverkusen
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 31.08.2025 (eing. am 09.09.2025)
- Nr. 2025/3505

Fachliche Einschätzung:

Zum 01.01.2025 trat die Pflicht zur getrennten Sammlung von Alttextilien in Kraft (§ 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Grundsätzlich wird seitens des Gesetzgebers nicht die Form der Sammlung vorgeschrieben, doch ist die Sammlung mittels Altkleidercontainer bundesweit die vorherrschende Systemvariante. In Leverkusen beschloss der Rat mit der Vorlage R 1091/14. TA in seiner Sitzung am 23.11.1998 die Einführung einer getrennten Sammlung von Alttextilien mit Altkleidercontainern.

Die Beschränkung der Sammlung auf die Annahme über das Wertstoffzentrum der AVEA GmbH & Co. KG würde zu einer Belastung dieser gut frequentierten Annahmestelle führen. Gleichzeitig ist eine Verlagerung dieses Abfallstroms in den Restmüll zu erwarten sowie die Zunahme illegaler Ablagerungen, z. B. an Glascontainerstandorten.

Eine Einstellung der dezentralen Sammlung würde daher dem gesetzlichen Ziel einer Getrenntsammlung dieses Abfallstroms zur möglichst hochwertigen Verwertung widersprechen.

Unabhängig von dieser Entscheidung ist die Stadt außerdem verpflichtet, gewerbliche und gemeinnützige Sammlung, die den Vorgaben des § 18 KrWG entsprechen, zuzulassen und auch hierfür Standplätze im öffentlichen Raum mittels Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung zu stellen. Insofern würden die freien Standplätze durch gewerbliche Sammlungen besetzt und das Ziel eines sauberen Stadtbilds ist dadurch nicht zu erreichen. Vielmehr gäbe es eine Vielzahl verschiedener Ansprechpartner*innen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Beräumung nicht geleerter oder verunreinigter Standplätze.

Durch die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie, die im Laufe des Oktobers in Kraft tritt, wird EU-weit eine Herstellerverantwortung für bestimmte Textilprodukte eingeführt. Damit werden Produzentinnen und Produzenten von Kleidung verpflichtet, die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung ihrer Produkte zu tragen. Spätestens nach Inkrafttreten dieser Regelung ist damit zu rechnen, dass erneut zahlreiche gewerbliche Sammler*innen auf den Markt drängen werden.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Die getrennte Sammlung von Alttextilien hat keine Auswirkung auf den städtischen Haushalt. Die Einnahmen/Kosten der Sammlung fließen in die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren. Die in nationales Recht umzusetzende Herstellerverantwortung führt dazu, dass eine sichere Gegenfinanzierung der Sammlung langfristig gewährleistet ist.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☐

Fazit:

Eine Einstellung der Altkleidersammlung bzw. Beschränkung der Sammlung auf das Wertstoffzentrum wird nicht befürwortet.

Dezernat III in Verbindung mit Umwelt und AVEA GmbH & Co. KG